

**01**

## *Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt*

*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

*M. Hildebrandt • Gabriele-Münter-Str. 6A • 48282 Emsdetten  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

*Anschrift  
Gabriele-Münter-Straße 6A  
48282 Emsdetten*

*Kommunikation  
fon: 0 25 72 / 92 36 51  
fax: 0 25 72 / 92 36 52  
email: oebvi-hildebrandt@web.de  
www.vermessung-hildebrandt.de*

*mein Zeichen: 10017  
Datum: 23.09.2010*

### Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen der Grundstücke , in **Nordwalde**

Gemarkung: **Nordwalde**, Flur: **36**, Flurstück(e): **44, 49, 71**

sind von mir vermessen worden (vgl. anliegender Ausschnitt aus der Katasterkarte). Die Eigentümer der Wegflurstücke 44 und 49 konnten nicht ermittelt werden und nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden.

Gemäß § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01. März 2005 (GV.NRW.2005 S. 174) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 13.07.2010 geführte Grenzniederschrift liegt ab dem 29.09.2010 bis zum 29.10.2010 während der Bürozeiten in meiner Geschäftsstelle, Gabriele-Münter-Str. 6A, 48282 Emsdetten öffentlich zur Einsicht aus. Die Geschäftsstelle ist nicht durchgehend besetzt, ich bitte daher um telefonische Terminabsprache. Gleichzeitig liegt auch eine Kopie der Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, Zimmer 26 aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses sind: Mo-Fr von 8.00 - 12.00 Uhr und Do von 14.00 - 17.30 Uhr.

#### **Einwendungen gegen die Grenzermittlung / Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen bei mir erhoben werden.

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich Ihnen für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

gez. Hildebrandt  
ObVermIng

